Immer mit der Ruhe

Text Dr. Fabian Wehler

Nach dem Grundsatz „Pacta sunt servanda" haben sowohl das Mitglied als auch das Fitness-Studio den Mitgliedschaftsvertrag so zu erfüllen, wie er ursprünglich abgeschlossen wurde. Aber was passiert bei einer Veränderung der Vertragsgrundlage? Insbesondere, wenn das Studio dem Mitglied mit einer Auszeit entgegenkommt, stellt sich dann die Frage: Ist dies nur ein Kulanzangebot oder besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung?

Beinahe jedes Sportstudio wird dies kennen: Ein Mitglied reicht ein Attest ein, nach dem zumindest sinngemäß „der Patient aufgrund einer Erkrankung dauerhaft keinen Fitness-Sport betreiben kann", er sei vielmehr „sofort aus dem Vertrag zu entlassen, da sonst weitere Verschlimmerungen der Krankheit drohen." Dann stellt sich die Frage, wie mit der Vorlage eines solchen Attests umzugehen ist, insbesondere bei den Studios, bei denen es sich um gerade auf die Unterstützung von Erkrankungen ausgerichtete Gesundheitszentren handelt – die natürlich und gerade auch deshalb von zahlreichen Mitgliedern mit gesundheitlichen Beschwerden aufgesucht werden.

Das mildere Mittel

Bei der Lösung sind wie so oft die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu betrachten. Reicht ein Mitglied nur ein Attest ein, stellt dies zunächst einmal keine außerordentliche Kündigung dar, denn die simple Vorlage nur eines Attestes bringt nicht unzweifelhaft einen eindeutigen Vertragsbeendigungswillen zum Ausdruck. In diesem Fall muss also zunächst nachgefragt werden, was das Mitglied damit erreichen möchte.

Erklärt das Mitglied mit der Vorlage des Attestes zugleich eine schriftliche außerordentliche Kündigung, ist zu überprüfen, ob es mildere Mittel gibt, als das Mitglied gleich aus dem Vertrag zu entlassen. Denn ob tatsächlich ein außerordentliches Kündigungsrecht vorliegt oder nicht, lässt sich oft nicht anhand des Attestes beurteilen. Mit anderen Worten: Nur weil ein Attest z.B. von einer „dauerhaften Sportunfähigkeit" spricht, muss diese bei dem Mitglied aber noch lange nicht auch tatsächlich gegeben sein. Somit ist als milderes Mittel – im Gegensatz zur sofortigen Vertragsbeendigung als ultima ratio – zunächst eine Vertragsanpassung in Betracht zu ziehen.

Beide Parteien, also Mitglied und Studio, gehen grundsätzlich bei Vertragsabschluss davon aus, dass das Mitglied die vertraglich vereinbarten Leistungen uneingeschränkt und über die gesamte Vertragslaufzeit nutzen kann. Trifft nun aber eine Partei eine vorübergehende Verhinderung – wie z.B. aufgrund einer Erkrankung – dann könnte ein weiteres Festhalten an dem unveränderten Vertrag für die verhinderte Partei unzumutbar sein.

Vertragsanpassung

Daher hat die verhinderte Vertragspartei im Fall einer solchen Leistungsstörung einen Anspruch auf Verhandlungen über eine Vertragsanpassung. Hierbei müssen wiederum die gegenseitigen Interessen abgewogen und berücksichtigt werden. Dabei stehen sich auf der einen Seite die Interessen des Mitglieds an einer tatsächlichen Nutzbarkeit seines Mitgliedschaftsvertrags und auf der anderen Seite die Interessen des Studios an der Erfüllung der vertraglichen Zahlungsverpflichtung gegenüber.

Der Interessenausgleich zählt

Im Rahmen dieser umfassenden Abwägung ist von den verhandelnden Parteien immer ein optimaler Interessenausgleich

bei möglichst geringem Eingriff in das ursprüngliche Vertragsverhältnis anzustreben.

Da die meisten Erkrankungen von vorübergehender Natur sind, bietet sich hier als interessengerechte Lösung – und als milderes Mittel gegenüber der außerordentlichen Kündigung – eine im Vorfeld zeitlich genau festgelegte Vertragsaussetzung in Form einer Ruhezeitvereinbarung an. In dieser wird dann festgehalten, dass das Mitglied keine Beiträge in dem für seine Genesung benötigten Zeitraum zahlen muss und das Studio im Gegenzug nicht auf diese Beiträge verzichtet, sondern sich der Vertrag entsprechend um den Zeitraum der Ruhendstellung verlängert und die Beiträge im Verlängerungszeitraum (nachgezahlt) werden.

Bei derartigen Verhandlungen über eine Vertragsanpassung ist gesetzlich nicht festgelegt, welche der Parteien das Angebot für eine Ruhendstellung abgibt. Grundsätzlich ist jedoch dem Studio zu empfehlen, dieses Angebot von sich aus zu unterbreiten und die Ruhezeit schriftlich zu vereinbaren. Sind sich beide Parteien einig, wird der Vertrag über den festgelegten Zeitraum ruhend gestellt.

beFunc©

„Ermöglicht mir dank seiner Kompaktheit ein vollständiges Kleingruppentraining auf kleinstem Raum zu organisieren."

physioLoop
Schauenburgerstraße 116
24118 Kiel

T: +49 (0) 431 56 06 690
F +49 (0) 431 56 06 295

Zum Produktvideo ▶
info@physioloop.de
www.physioloop.de

Die wichtigsten Aspekte bei Ruhezeitvereinbarungen

1. Ruhezeitvereinbarungen sollten schon aus Beweiszwecken grundsätzlich immer schriftlich abgeschlossen werden.

2. Ruhezeitvereinbarungen sollten nur über einen im Vorfeld festgelegten Zeitraum abgeschlossen werden, nicht auf unbegrenzte Zeit.

3. Eine Ruhezeit sollte gegebenenfalls auch mehrmals während einer Vertragslaufzeit angeboten und eingeräumt werden, ebenso ist eine zeitliche Begrenzung einer Ruhezeit z.B. in AGB nicht gerechtfertigt.

4. Während einer Ruhezeitvereinbarung sind die gegenseitigen Vertragspflichten und -rechte gehemmt, das Mitglied muss nichts zahlen, darf aber auch nicht das Studio nutzen.

5. Ruhezeiten müssen kostenfrei eingeräumt werden, eine einmalige Einrichtungspauschale oder auch fortlaufende Standby-Gebühren während der Ruhezeit sind nicht gerechtfertigt.

6. Während einer Ruhezeit dürfen keine Beiträge eingezogen werden, auch nicht im Voraus für eine „Gratis-Trainingszeit“ am Vertragsende.

7. Eine Ruhezeit kann nicht einseitig vom Studio eingerichtet werden, weil man z.B. vom Mitglied kein Feedback auf eine Anfrage erhält, es bedarf hierfür wie beim Mitgliedschaftsvertrag eines Angebots und einer Annahme.

8. Die Ruhezeit wird am Ende des jeweiligen Vertragszeitraums angehängt, dadurch verschiebt sich das Vertragsende um diesen Zeitraum nach hinten.

9. Eine Ruhezeit stellt keinen Verzicht auf Mitgliedsbeiträge dar, lediglich der Fälligkeitszeitraum für diese Beiträge verschiebt sich.

10. Durch die nachträgliche Beantragung einer Ruhezeit kann eine einmal verstrichene Kündigungsfrist nicht wieder „geheilt“ werden.

11. Durch die Ruhezeit verschiebt sich die Kündigungsfrist entsprechend, d.h. sie wandert mit vor das neue Vertragsende.

Dabei ist zu bedenken, dass eine solche Einigung auf eine Vertragsaussetzung – wie andere rechtliche Vereinbarungen auch – im Wege eines Angebots und dessen Annahme geschlossen wird. Deshalb dürfen bzw. können Ruhezeiten nicht einseitig vom Studio eingeräumt werden. In der Praxis kommt es allerdings häufiger vor, dass vom Studio einseitig Ruhezeiten ins System eingegeben werden, so z.B. wenn dem Studio nur ein Attest eingereicht wird oder keine weitere Stellungnahme des Mitglieds erfolgt. Wird aber vom Studio eine Ruhezeit angeboten und das Mitglied verweigert die Annahme oder äußert sich gar nicht, weil es vielleicht meint, ihm stünde ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, sind die Verhandlungen über eine zeitweilige Hemmung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen gescheitert. Mit der Folge, dass eine Vertragsanpassung in Form einer Ruhezeit nicht zustande gekommen ist. Will das Studio dem Kündigungsbegehren dann nicht entsprechen, weil es Zweifel an der Berechtigung der außerordentlichen Kündigung hat, bleibt häufig nur die gerichtliche Klärung. Dies ist jedoch immer eine Frage des Einzelfalls, ebenso wie die Beurteilung, ob eine Ruhezeit deshalb nicht in Betracht kommt, weil sie dem Mitglied nicht zuzumuten ist.

Recht oder Kulanz?

Schließlich bleibt dann noch die Frage: Welche Art von Vertragsstörung begründet keinen Anspruch auf Verhandlungen über eine Vertragsanpassung, mithin also zu einer Ruhezeit? Mit anderen Worten, wann erfolgt ein Ruhezeitangebot wirklich nur aus reiner Kulanz des Studios? Dies ist gesetzlich nicht festgelegt, orientieren kann man sich aber an den je nach Einzelfall vorgetragenen Verhinderungsgründen. Handelt es sich um Gründe, die das Mitglied nicht beeinflussen oder verhindern kann, so z. B. eine Erkrankung oder eine Schwangerschaft, sollte in jedem Fall eine Ruhezeit angeboten und eingeräumt werden.

In anderen Fällen, wie z.B. dem freiwilligen Wehrdienst, einem Urlaub, einem finanziellen Engpass, einer Arbeitslosigkeit, oder auch bei einem beruflichen oder privaten Auslandsaufenthalt kann das Studio natürlich aus Kulanz eine Ruhezeit anbieten. Rechtlich verpflichtet ist es hierzu aber nicht.

Zum Autor:
Rechtsanwalt Dr. Fabian Wehler berät Fitness-Studios in Rechtsfragen des Vertragsrechts, IT-Rechts und Datenschutzrechts, und ist bundesweiter Referent für Fitness- und Freizeitanlagenbetreiber. Die Kanzlei Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitness- und Freizeitanlagen gelegt und vertritt bundesweit Fitness-Studios, wenn es um die Rechte gegenüber den Mitgliedern geht. Ebenso wird den Studios Unterstützung in anderen Rechtsbereichen, wie z.B. dem Arbeits-, Miet- oder Datenschutzrecht angeboten.

Kontakt:
Rechtsanwaltssozietät
Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Stapenhorststraße 44 b
33615 Bielefeld
Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0
Email: kanzlei@rae-wfk.de